

XIII.

Von

Heyratsverschreibung.

§. I.

Im 20. Jenner 1758. haben Eheleute B. in Gegenwart des Predigers Alberten E., so dann Friderich H., und Lütger B. mit gutem Vorbedachte, und reifer Ueberlegung ihrer ältesten Tochter Sophia, und deren Brautigam Peter H., welche mit Bewilligung, und Gutfinden derer Eiteren erster Tagen Kirchordnungsmaßig sich einsegnen lassen werden, das in eine dreyßig jährige Pfandschaft genommene Gut zum K. genennt, dergestalt abgetreten, und übertragen, daß ihrer Tochter, und deren künftiger Ehemann sothanes Gut mit Sommer- und Winter Saat, sechs Malder Korn, 20. Malder Haber, einem Malder Weizen, zwey Pferden, fünf Kühen, drey Rinderen, drey Kälber, wie auch nöthigen Kaufutter für Pferde, und Kühe, ferner 225. Pfund Schweinefleisch, drey Schweinen, zwey Wagen, zwey Dünckfarrchen, einer langen Karrche, Pfluge, und sammeltlicher Ackergerätschaft, Pferdgeschier, und Hausrath im May 1759. antretten, dafür die Summe von 4350. Reichsthaler geben, aus
 P 3 diesem

diesem Gelde die auf dem Gute noch haftende Schuld von 2550. Reichsthaler entrichten, demnach denen Eltern die noch übrigen 1800. Reichsthaler abführen, und selbigen jährlich 4½ Malder Roggen, ein halb Malder Weizen, anderhalb Malder Gersten, ein halb Malder Haber, sieben Becher Erbsen, 213. Pfund Schweinefleisch, 75. Rindfleisch, zwey Reichsthaler für Opfergeld, zwey par Schuhe, den vierten Theil Baumfrüchten, den vierten Theil der Gartenklee, fort Rüben, und gelben Rüben, so viel selbige für sich, und ihre Kühe brauchen, geben sollen. So dann sollen obgemelte 1800. Reichsthaler nebst übrigen Hinterlassenschaft unter beeden Kindern, wo sie noch im Leben, oder derer hinterbliebenen Erben in gleiche Theile getheilet werden, jedoch so, daß die älteste Tochter in Ansehung der jüngern Tochter für einen Heyratpfennig bereits gegebenen 400. Reichsthaler ebenfalls 400. Reichsthaler aus der Erbschaft vorab, und ohne einigen Abzug haben solle. Die übrigen Gerenden, und Viehe hingegen sollen zu freyer derer Eltern Verordnung bleiben.

§. 2.

Als in dessen Gefolg der Peter H. nach vollzogener Heyrate das Gut beziehen, und dessfalls das Nötige veranstalten wollen; so hat der Herman B. nemlich der Schwägervatter sich dawider gesetzt, daher ersagter Peter H. seinen

seinen Schwägervatter gerichtlich besprochen, selbiger auch darauf geantwortet, und also beede einen ordentlichen Proceß geführt.

§. 3.

Nach vollführtem Schriftwechsel, und geschlossener Sache ist der Adolph B., welcher die jüngere Tochter Maria B. geheiratet, ins Spiel gekommen, und mit seinem Schwager Peter H. des obangeführten Uebertrags halber in eine neue Rechtsirrung gerathen, deren Endschaft er jedoch nicht erlebet, sondern seiner Frau, und minderjährigen Kindern überlassen hat.

§. 4.

Solchemnach hat die hinterlassene Wittib ihren Kinderen Vormünder anzuordnen gebetten, und nach geschעהener Anordnung der eine Vormund Lütger B. vor dem Gerichte erklärt, daß sein Bruder Herman ihn ersuchet, den Uebertrag als Zeug mit zu unterschreiben, welches er auch gethan, und hielte solchen Uebertraa für richtig, mithin könnte dagegen nicht handelen. Desgleichen hat der andere Vormund Peter B. sich geäußeret, daß er mit dem wegen übertragenen Guts angehörenden Proceß nichts zuschaffen haben wolte.

§. 5.

Darauf ist am 16. August 1760 die Urtheil dahin erfolget, daß beklagter Herman B. bey dem

Dem getroffenen Uebertrage zu bestehen, und das Gut zum K. genennt dem Kläger einzuräumen schuldig, so dann der Kläger von der interventional Klage nunmehr loszusprechen, und die in Sachen aufgegangenen Kosten gegeneinander aufzuheben seyen.

§. 6.

Von dieser Urthel hat der Beklagte stehenden Fußes appelliret, und die ergriffene Berufung am 25. selbigen Monats dahier eingeführet, die Wittib Adolphen W. auch für sich, und namens ihrer Kinder der Berufung am nemlichen Tage, mithin innerhalb der zehnen und dreysigtägigen Nothfriste begegnet, demnach beede am 26. Sept. und 10. Nov. um Erweiterung derer Nothfristen angeruffen, und endlich am 18. selbigen Monats die Justificationschrift übergeben, fölglich die Forderungen richtig beobachtet.

§. 7.

In der Hauptsache bedienen beede Appellanten sich nicht einerley, sondern verschiedener, und besonderer Gründen. Um also alle Verwirrungen zu vermeiden, wird von einem jeden ins besondere zu handeln seyn.

§. 8.

Der erste des Appellanten Herman B. Grund bestehet darinn, daß das abgehandelte Geschäft eine

eine bloße elterliche Theilung wäre, mithin nach Willkühr könnte widerrufen, und aufgehoben werden. Wann der Appellant dieses nur von jenem Absatze, oder Theile der Vereinbarung verstehet, welcher enthaltet, daß die 1800. Rthlr. nebst der übrigen Hinterlassenschaft zwischen den beeden Kinderen in gleiche Theile getheilet werden sollen; so kan man den Satz wohl gelten lassen. Will der Appellant dahingegen solches auf die ganze Vereinbarung ausdehnen; so ist er um so irriger daran, je handgreiflicher aus dem Geschäfte selbst zu entnehmen, daß es eine Heyrathsverschreibung, ein Uebertrag, oder Abtretung des Guts zum K. genennt, so dann eine Vereinbarung über den nöthigen Lebens Unterhalt seye. Erstlich ist das abgehandelte Geschäft eine Heyrathsverschreibung; immassen zu Ende desselben verordnet wird, daß die Aufrüfe, und Kirchordnungsmäßige Einsegnung geschehen solle. Aus dieser, und keiner andern Absichte hat auch der Appellant sammt seiner Ehefrau der ältesten Tochter, und deren zukünftigem Ehemanne das Gut übertragen zu wollen versprochen. Anbey erreichte das abgehandelte Geschäft (wie ein jeder gestehen wird) nicht eher, und anders seine gänzliche Vollkommenheit, und Wirkungskraft, als nach, und durch Vollziehung des versprochenen Heyraths. Demselben kan dahier der Name einer Heyrathsverschreibung um so rechtlicher beygelegt werden; als der ältesten Tochter kein anderer

Heyrathspfenning, dann der Uebertrag des Guts versprochen, und desfalls in der Vereinbarung versehen, daß in Ansehung der der jüngern Tochter zum Heyrathsgute gegebenen 400. Rthlr. die älteste Tochter ebenfalls 400. Rthlr. aus der Erbschaft, fölglich nach Absterben derer Eltern vorab haben solle. Zum andern ist das Geschäft auch ein Uebertrag; anzuermogen der Appellant sein 30. jähriges Pfandschaftsrecht, welches ihm in betref des Guts zum R. zukame, dem Appellanten mit dem Besondere übertragen, daß derselbe die noch rückstehenden Pfandschillingen von 2550. Rthlr. übernehmen, so dann ihm 1800. Rthlr. herausgeben solle. Da endlich das Geschäft verordnet, daß, und wie viel der Appellant dem Appellanten, und dessen Ehefrau zum Lebens-Unterhalt jährlich geben solle, so wird kein Rechtsgelehrter Bedenken tragen, das Geschäft unter denen Vereinbarungen über den Lebens-Unterhalt zu zählen, oder doch wenigstens selbigem etwas von solcherley Vereinbarungen zuzueignen. Hieraus machet sich dann der Schluss von selbst, daß das Geschäft, man möge selbiges von einer Seite ansehen, wovon man immer wolle, jederzeit verbindlich, und unwiderrufflich seye.

§. 9.

Solches des breitem auszuführen würde nur zum Ueberflusse gereichen. Ich wende mich daher

daher zu der zweyten des Appellantes Einrede, welche dahin gehet, daß das abgehandelte Geschäft eine übermäßige Verletzung bey sich führe. Entweder verstehet der Appellant dieses von seiner jüngern Tochter, und vermeynet, daß dieselbe durch die Vereinbarung vervortheilet worden wäre; so kan eines Theils nicht der Appellant, sondern dessen jüngere Tochter der gemachten Einrede sich nur bedienen. Anders Theils ist auch in der Vereinbarung obangeführter Massen versehen, daß die übrigen Gereyden, und Viehe, so zur Befezung des Guts nicht gehörig, zu freyer derer Eltern Verordnung bleiben sollen. Dieses alles kan also der Appellant, als welcher dormalen Wittiber ist, seiner jüngern Tochter zuwenden, und das durch denjenigen Schaden ersetzen, welcher derselben aus der Vereinbarung zuwachsen solle. Oder will der Appellant von sich selbst reden, und behaupten, daß er durch die Vereinbarung beschädiget worden wäre; so ist es eine ungezweifelte Sache, daß diese Einrede dem Appellanten nicht zu statten komme, es seye dann, daß er über die Halbschied seye verlezet worden. Lege man nun des Endes die Rechnung nur an, und, ich versichere, am Ende wird sich Sonnenklar äusseren, daß des Appellanten Einwendung ganz ungegründet seye. Nach eigenem des Appellantens Angeben bestehet der Pfandschilling, wofür er das Gut in Pfandschaft genommen, in 4350. Rthlr. Dieselben sezet der Appellant wegen verfügter Verbesserungen

besserungen annoch 1000. Rthlr. hinzu. Und endlich schlägt er die Gerenden, die nach Vorschrift der Vereinbarung zu Besetzung des Guts dem Appellaten überlassen worden, zu 1200. Rthlr. an. Mithin beträgt sich dasjenige, so dem Appellaten in der Vereinbarung zugesagt, und versprochen worden, in allem zu 6550. Rthlr. Erinneret man sich nun hinwiederum, daß der Appellant in Gefolg der Vereinbarung die auf dem Gute noch haftende Schuld von 2550. Rthlr. übernehmen, so dann denen Schwägereltern 1800. Rthlr. abführen müsse. Schlägt man mit dem Appellanten dasjenige, so der Appellat zum Unterhalte jährlich geben muß, zu 50. Rthlr. an. Erweget man ferner, daß der Appellat jene 400. Rthlr., die der jüngern Tochter bereits gegeben worden, Innhalt der Vereinbarung allererst nach Absterben derer Schwägereltern bekommen, und also bis dahin davon keine Zinsen genießen solle; so ist ja mit Händen zu greifen, daß keine Verletzung über die Halschied das hier obhanden seye; zumalen nicht nur die angegebenen Verbesserungen noch zur Zeit unerswiesen, sondern auch dasjenige, so zum Lebens Unterhalt jährlich gegeben werden muß, wenigstens zu 80. Rthlr. anzuschlagen ist.

§. 10.

Demnach mag auch keine statt finden, wann ferner der Appellant durch den reformirten Prediger, den Friederich H., und Lütger B., welche

welche als Zeugen die Vereinbarung mit unterschrieben, erweisen will, daß der reformirte Prediger nicht nur ihme vorgestellt: Die Eltern hätten in Lebzeiten eine ganz ungebundene Macht mit dem ihrigen nach Wohlgefallen zu verordnen, mithin einem Kinde viel, und dem andern wenig zu geben; sondern auch ihme zugesprochen hätte: Man müste doch etwas unterschreiben, und nicht umsonst beysammen gewesen seyn. Gesezt, daß die vorgeschlagenen Zeugen das Angeben vollkommen bestätigten; so könnte es jedannoch dem Appellanten um so weniger fruchten, als des Predigers Vorstellung in der Wahrheit gegründet, mithin auf diesen Fall ganz schicklich, was

LEYSER *ad π. Vol. I. Spec. 42. med. 2.*

schreibt: *Quid si blanditiæ & persuasiones ab altera parte fuerint adhibitæ? Neque tunc pactum cum homine tardioris ingenii initum rescindendum est. Jura enim nostra blanditias & persuasiones adhibere permittunt, L. 70. de Hered. instit. l. ult. D. & l. 3. C. si quis aliquem testari prohibuerit, atque eas tunc demum improbant, quando cum dolo, & mendaciis sunt conjunctæ.* Zudem wären die bewegenden Vorstellungen nicht von dem Appellaten, sondern einem Dritten geschehen, auch bey weitem nicht so kräftig, und wirksam gewesen, daß sie eine vollkommene, und wohl überlegte Einwilligung einiger Massen verhindern könnten. Ueber dies gestehet der Appellat

Appellant selbst, daß sein anderer Tochtermann Adolph W. dem so höchst nachtheiligen Handel beyzutreten sich geweigert, und jene darunter verborgene Versänglichkeiten ihm näher begreiflich gemacht hätte. Hat er nun (wie er ferner gestehet) den ihm eröffneten, und begrifflich gemachten Versänglichkeiten ungeachtet, die Vereinbarung nachgehends unterschrieben; so kan er gewislich nicht sagen, daß er von der Sache keine hinlängliche Erkenntnis gehabt, und darum keine wahre, und überlegte Einwilligung gegeben habe; zumalen allem Ansehen nach die Vorstellungen des Tochtermanns weit stärker, und nachdrücklicher, als des reformirten Predigers gewesen seynd.

§. II.

Zu dessen Beschönigung schüzet der Appellant letzlich vor, daß er die Vereinbarung in Hofnung der von seiner jüngern Tochter, und deren Ehemanne erfolgen werdenden Beytretung unterschrieben, und bey der Unterschrift sich eine nähere Bedenkzeit von etwa drey bis vier Tagen, um die einmüthige Einwilligung seiner Kinder vorab einzuholen, sich ausdrücklich ausbedungen hätte, wie solches der Appellant nöthigen Falls mediante juramento calumniæ nicht würde verabreden können. Hätte der Appellant bey diesem Ende fest bestanden; so dürfte auch der Unterrichter den Appellant zu dessen Auschwörung vielleicht angewiesen

wiesen haben. Allein da der Appellant nachgehends vorgegeben. Die anmastliche Vereinbarung wäre an sich selbst ungültig, ohne daß die Ausschwörung des zum Ueberflusse aufgetragenen Eydes einmal nöthig seye. Da er in quadruplica wiederholet, dabey noch wirklich zu bestehen, und zu beharren, daß die Ausschwörung des Eydes nicht einmal mehr nöthig wäre; so ist daraus ganz offenbar, daß der Appellant von dem Eyde nachgehends abgelaßen, und selbigen gar widerrufen habe. Eben darum mag derselbe auch den verlassenen Eyd in hiesiger Instanz um so weniger an Hand nehmen, und auf dessen Ausschwörung antworten, je ausdrücklicher es

in L. 11. Cod. de Reb. cred.

heisset: Si quis jusjurandum intulerit: & necdum eo præstito postea (utpote sibi allegationibus abundantibus) hoc revocaverit: sancimus nemini licere penitus iterum ad sacramentum recurrere (satis enim absurdum est, redire ad hoc, cui renunciandum putavit, & cum desperavit aliam probationem, tunc denuo ad religionem convolare) & judices nullo modo eos audire ad tales iniquitates venientes. Zudem muß einem jeden sehr seltsam, und fast ungläublich vorkommen, daß der Adolph W. dem Appellanten den höchst nachtheiligen Handel, und die darunter verborgenen Verschlinglichkeiten begreiflich gemachet, der Appellant gleichwohl

len denselben unterschrieben, und bey der Unterschrift sich eine nähere Bedenkzeit solle ausbedingen haben. Es seynd diese ja Sachen, welche sich schnur stracks widerstreben, und wovon man eigentlich nicht sagen kan, ob die mit völliger Ueberlegung verfügte Unterschrift, oder die Ausbedingung der Bedenkzeit mehr würcken solle. Ueber dies solle der Appellant die Bedenkzeit sich nur zu dem Ende ausbedingen haben, um seine andere Tochter, und deren Ehemann willig zu machen. Dadurch wird erstlich in aller Uebermasse bestätigt, daß der Appellant in Ansehung seiner, und seiner Ehefrau der Vereinhahrung nicht zuniether, sondern damit seye zufrieden gewesen. Da zum andern der Appellant nicht erwehnet, was die Willigmachung, oder nicht Willigmachung für eine Würckung nach sich ziehen solle; so ist anbey der Eyd an sich selbst, und so unerheblicher, als der Appellant nicht einmal angeveget, will geschweigen, erwiesen, daß er nach verflüssener Bedenkzeit von der Vereinhahrung abgegangen seye.

§. 12.

Wann solchem allen nach dem Appellanten keine einzige gegründete Einrede wider die Vereinhahrung überbleibet; so machet sich der endliche Schluß von selbst, daß derselbe daran gebunden, und darum die vorige Urtheil in Ansehung seiner lediglich zu bestätigen seye.

§. 13.

Verletzung des Kind- oder Pfllichttheils erfors-
derlich. Außer allem Zweifel waltet nemlich,
daß die Eltern durch letzte Willensverordnun-
gen einem Kinde mehr, als dem andern zu-
wenden, und die Kinder darüber sich nicht
beschweren können, es seye dann, daß sie an
ihrem Kindtheile Schaden, und Abgang lei-
den. Solches ist nicht nur klärtlich verfahren

in L. 8. Cod. de inoff. testam.

sondern auch in hiesiger Landesordnung

Cap. 69. §. Und gleichwie 1c.

in so weit mit folgendem bestättiget " Gleichwie
" die Eltern einem ihrer Kinder, oder Enckel-
" len für den andern etwas aus ihren beweg-
" lichen, und fahrenden Güter für aus, und
" doch ohne Abzug, und schmälereung des ge-
" bührenden Kind- und natürlichen Antheils,
" oder Legitimæ zuordnen mögen, also auch
" da sie ohngerathene Kinder, oder Enckelen
" hätten, und von derowegen ein merkliches
" ausgegeben; so mögen sie solche übrigen So-
" sten in ihren Testamenten den ohngerathe-
" nen Kindern, oder Enckelen abziehen, und
" den andern Miterben, dadurch eine ziem-
" liche Erstattung zuordnen " Woraus dann
ferner folget, daß die Eltern durch Bündnis-
sen, und vereinbahrungen unter denen Lebens-
digen über das ihrige nach Willkühr zu veror-
denen, um so freyere Macht, und Gewalt ha-
ben,

ben, als die Kinder bey Lebzeiten derer Eltern das Pflichtheil nicht einmal fordern, noch desfalls einige Anregung machen können, es seye dann, daß die Eltern gefährlich, und betrüglich handeln. *Non prohibebitur pater vivus alienare, ac de bonis suis pro arbitrio inter vivos, dummodo fraudis consilium absit, disponere.*

FABER in Cod. Libr. III. Tit. 19. Def. 27.

Nunquam enim de legitima quæri potest vivo patre *l. 1. §. si impubere 21. ff. de collat. bonor. l. cum quæritur 6. Cod. de inoff. test. sicuti nec de ipsius hereditate, l. 2. §. ult. ff. de his, quæ ut indign.* Quamvis legitima non sit quota hereditatis *dict. l. cum quæritur 6. ubi DD. C. de inoff. Rest. l. Papinianus 8. §. quarta 9. ff. de inoff. testam.* Nempe quia cum legitima sit quota bonorum, quæ ab intestato deferri possunt ex causa hereditaria, apparet inde in ineunda legitimæ computatione necessario spectandum esse tempus mortis. *dict. l. cum quæritur 6. junct. Auth. novissima, ubi DD. C. de inoff. testam. Anton Faber in Codic. lib. 3. tit. 19. def. 27. n. 1.* Quandoquidem nec prius sciri potest, quid & quantum eo tempore futurum sit in bonis propter casus inopinatos, quibus augeri possunt facultates, vel minui.

CARPZOV. Part. III. Const. XII. Def. 10.

Nach diesen Grundsätzen ist leichte zu urtheilen, daß die Appellantinn jene Vereinbarung, welche ihre Eltern mit dem Appellaten geschlossen, unter dem Vorwande des verletzten Kindtheiles anzufertigen noch nicht befuget seye; zumalen der Vatter nicht nur annoch lebet, sondern auch Innhalt der Vereinbarung einige Gerenden, und Viehe zu seiner freyen Verordnung hat, mithin die Verletzung des Kindtheiles so wenig erweislich, als ungewis noch ist, welcher Gestalten der Vatter über sein übriges Vermögen verordnen, und ob selbiger solches vermehren, oder verringern werde.

§. 15.

Gesetz auch so gar, daß dem Vatter durch die Vereinbarung nichts übrig geblieben wäre, oder daß selbiger bey seinem Absterben von dem übrig gebliebenen nichts hinterlasse; so könnte die Appellantinn gleichwohl über die Verletzung des Pflichttheils keine Klage führen. Nach eigenem der Appellantinnen Anschläge solle nemlich das übergebene Pfandrecht, sammt Verbesserungen, und Gerenden zu 6550. Reichsthaler sich betragen. Venden von diesen 6550. Reichsthaler die annoch schuldigen, und auf dem Gute haftenden 2550. Reichsthaler nach Vorschrift der

L. 8. §. 9. π. *dc. inoff. testam.*

abgezogen, so bleiben nur 4000. Reichsthaler übrig. Aus diesem Ueberbleibsel ist also das Rinde

Kindtheit zu bestimmen, welches dahier, wo nur zwey Kinder obhanden, nach dem besetzten Vers

Quattuor, aut infra dant natis jura trientem,

einen dritten Theil ausmachtet, und zu 1333 $\frac{1}{2}$. Reichsthaler sich beträgt. Hievon gebühret demnach der Appellantinn nur eine Halbschied, mithin 666. Reichsthaler 10. Stüber. Erweget man nun, daß der Appellat die noch schuldigen 2550. Reichsthaler abführen, und über dies 1800. Reichsthaler herausgeben müsse. Erweget man ferner, daß wann von denen 1800. die dem Appellaten für einen Heyrathspfennig versprochenen 400. Reichsthaler abgezogen werden, alsdann noch 1400. Reichsthaler überbleiben, wovon ein jedes Kind die Halbschied, mithin 700. Reichsthaler zu empfangen hat; so machet sich die Rechnung von selbst, daß die Appellantinn nach der Vereinbarung noch etwas mehr, denn ihr Kindtheit bekomme, und sölglich durch die Vereinbarung an dem Kindtheile nicht verleset seye.

§. 16.

Solches hat auch die Appellantinn selbst anerkennet, da sie zuletzt dahin verfallen, daß ihr verlebter Ehemann das dem Appellaten übertragene Gut für 6000. Rthlr. anzunehmen

men sich erbotten, der Appellat auch solches eingehen zu wollen sich erkläret, und fögllich bey dieser Erklärung dermalen annoch zu bestehen, und in deren Gefolg thro das Gut zu überlassen hätte. Es ist zwar wahr, daß der Appellantinnen verstorbenen Ehemann für das Gut 6000. Rthlr. gebotten habe. Wahr ist auch, daß diese Anerbietung von dem Appellaten seye angenommen worden. Jedoch ist solches mit dem Bedinge, und unter dem Vorbehalte geschehen, wann nemlich der Appellantinnen verstorbenen Ehemann unter genügender Sicherheit bey dem Protocoll persönlich erklären würde, daß er die Vereinbarungen und Uebertrag in allen, und jeden Stücken, wie dieselben so wohl wegen der Nutznießung, als sonst beschreiben, übernehmen, und dabey aller Einreden überhaupts sich begeben wolte. Da nun hierauf von der Appellantinnen Ehemanne keine andere Aeussereung erfolget, dann daß er von demjenigen, was von gegenseitiger Frauen Taufengabe gemeldet würde, nichts wissen, sonst aber die dem Schwägerenvatter ausbedungene Nutznießung jährlich abtragen, nach dessen Tode die bey der Pfandgeberinne annoch stehenden 2550. Rthlr. übernehmen, den Ueberrest, jedoch abzüglich des dem Gegner zukommenden Heyrathspfenninges gerade durchtheilen, zu dessen Sicherheit das Gut gerichtlich einschreiben lassen, und wann der Schwägerenvatter, und der Gegner mit diesen Bedingnissen zufrieden wären, alsdann sich

sich darzu bey dem Gerichte verbinden wolte; so hat der Appellat die Anbietung nicht angenommen, sondern solche für ein blosses Blendwerk gehalten, welches zu der Sache Verlangung einzig abzielere. Hieraus veroffenbaret sich also ganz klar, daß dasjenige, so zwischen der Appellantinnen Ehemanne, und dem Appellaten gepflogen worden, nur in blossen Unterredungen, und Verhandlungen bestanden habe, und zur Bürlichkeit, und Verbindlichkeit nicht gekommen seye; anerwogen eines Theils die von der Appellantinnen Ehemanne geforderte Einwilligung des Schwägersvatters bis dahin nicht erfolget. Andern Theils auch der Appellat die vorgeschlagenen Bedingnissen nicht angenommen, sondern für blosses Blendwerk um so rechtlicher gehalten hat, als weder die Appellantinn, noch deren selbst verlebter Ehemann bis dahin erkläret, ob sie dem Appellaten die in der Pfandschaft zugelegte Kaufengabe von 250. Rthlr. abführen, ob sie die für einen Heyrathspfenning versprochenen 400. Rthlr. gleich, oder aber erst nach Tode derer Eltern ausbezahlen, und ob sie diese Gelder bis dahin verzinsen wollen, oder nicht.

§. 17.

Woraus da ferner folget, daß dasjenige, so die Appellantinn von der geschehenen Anbietung, und der von dem Appellaten darauf gegebenen

gebenen Erklärung angereget, von keiner Erheblichkeit, noch auch der Appellat an der Erklärung einiger Massen gebunden, mithin von der angehobenen Klage rechtlich loszusprechen seze; so wäre in Ansehung der Appellantinnen die vorige Urthel ebenfalls zu bestätigten, gleichwohl die dahier aufgegangen Kosten der allzunahen Verwandtschaft halber gegeneinander zu vergleichen.

